

Telefon: 0 233 - 22097
23249
24844
Telefax: 0 233 - 24217

**Referat für Stadtplanung und
Bauordnung**
Stadtplanung - Bezirk West
PLAN-HA II/42 P
PLAN-HA II/52
PLAN-HA II/42 V

**Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085
Karlsfelder Straße (neu) zwischen Dachauer Straße und Schwabenbächl,
Teilverdrängung des übergeleiteten Bebauungsplans in Form von
Straßenbegrenzungslinien an der Karlsfelder Straße östlich des Schwabenbächls**

Übersicht der vorgenommenen Änderungen im Satzungstext

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde in der Zeit vom 10.12.2024 mit 14.01.2025 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ veröffentlicht.

Aus formalen Gründen muss eine Wiederholung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Gegenüber der Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 10.12.2024 mit 14.01.2025 haben sich zudem nachfolgend dargestellte Änderungen im Satzungstext ergeben. Diese resultieren u.a. aus den erfolgten Äußerungen in den Verfahrensschritten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Anregungen der betroffenen Fachdienststellen. Der Planteil wurde nicht geändert.

Die Änderungen im Satzungstext sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt:

Datum ergänzt
<p>§1 Bebauungsplan mit Grünordnung</p> <p>(1) Für den Bereich der Karlsfelder Straße zwischen Dachauer Straße und Schwabenbächl wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.</p> <p>(2) Der Bebauungsplan mit Grünordnung besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 20.11.2024, angefertigt vom Kommunalreferat - GeodatenService München am und diesem Satzungstext</p> <p>(3) Der für das Planungsgebiet geltende, gemäß § 173 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) übergeleitete Bebauungsplan in Form von Straßenbegrenzungslinien wird durch diesen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085 verdrängt.</p>
keine Änderung
<p>§2 Artenschutz</p> <p>(1) Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich Leuchten mit einer warm-weißen Farbtemperatur (1800-3000 Kelvin) ohne UV-Anteil zulässig. Bei dem technischen Aufbau der Leuchte ist eine möglichst wenig</p>

insektenschädliche Konstruktionsweise (z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten, geringe Gehäusetemperatur) zu wählen. Insbesondere dürfen die Leuchten kein Licht in den oberen Halbraum abgeben und sind ohne Aufneigung zu montieren. Sofern zur Ausleuchtung eines kombinierten Fuß- und Radwegs eine separate Beleuchtung notwendig ist, ist entlang der benachbarten Biotope M-0028 und M-0011-002, eine adaptive Beleuchtung zu verwenden, welche bei Nicht-Benutzung des Fuß- und Radwegs auf ein minimales Orientierungslicht und eine Farbtemperatur von maximal 2000 Kelvin gedimmt wird.

- (2) Die Widerlager der geplanten Brücke sind in die Böschung zurückversetzt herzustellen. Unter der Brücke ist beidseits des Gewässers jeweils ein mindestens 1,50 m breiter, waagerechter Gewässerrandstreifen herzustellen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§3 Versickerung</p> <p>Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern, zum Beispiel in Sickermulden, Grünflächen oder Versickerungsgräben. Abweichend davon ist in beengten Bereichen eine unterirdische Versickerung z.B. über Sicker- und Absetzschachtkombinationen zulässig. Bei ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen, d.h. wenn der erforderliche Abstand zwischen Grundwasser und Geländeoberfläche für den Einsatz von Sicker- und Absetzschachtkombinationen nicht ausreicht, ist hiervon abweichend auch eine Ableitung in einen Abwasserkanal zulässig.</p>	<p>§3 Versickerung</p> <p>Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern, zum Beispiel in Sickermulden, Grünflächen oder Versickerungsgräben. Abweichend davon ist in beengten Bereichen eine unterirdische Versickerung zulässig. Bei ungünstigen hydrogeologischen Bedingungen, d.h. wenn der erforderliche Abstand zwischen Grundwasser und Geländeoberfläche für den Einsatz unterirdischer Versickerungsanlagen nicht ausreicht, ist hiervon abweichend auch eine Ableitung in das Schwabenbächl zulässig, soweit erforderliche Bauteile inklusive solche zur Vorreinigung innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche untergebracht werden und eine ordnungsgemäße Vorreinigung durchgeführt wird. Soweit keine dieser Maßnahmen aufgrund örtlicher Gegebenheiten realisierbar ist, ist ausnahmsweise auch eine Einleitung in das bestehende Kanalnetz zulässig. Kombinationen verschiedener technischer Maßnahmen sind zulässig.</p>

keine Änderung

**§4
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085 tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.